



Satzung der Sportgemeinschaft im Bundeskriminalamt e. V.

Stand: 15.03.2018

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Art der Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Das Aufnahmeverfahren	5
§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen	6
§ 8 Rechte der Mitglieder.....	7
§ 9 Pflichten der Mitglieder	7
§ 10 Vereinsorgane.....	8
§ 11 Der Vorstand	8
§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	9
§ 13 Aufgaben des 1. Vorsitzenden.....	9
§ 14 Aufgaben des 2. Vorsitzenden.....	10
§ 15 Der Schriftführer	10
§ 16 Der Kassierer.....	11
§ 17 Kassenprüfer.....	11
§ 18 Der Spartenleiter	12
§ 19 Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen.....	12
§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung	12
§ 21 Anträge an die Mitgliederversammlung	14
§ 23 Beurkundungen	14
§ 24 Öffentlichkeitsarbeit	15
§ 25 Maßnahmen	15
§ 26 Haftung.....	15
§ 27 Ausschüsse.....	16
§ 28 Liquidation.....	16
§ 29 Anmerkung.....	17

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft im Bundeskriminalamt e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977), indem er sich folgende Aufgaben stellt:

- (1) Ausübung und Förderung von Leibesübungen und Sport jeder Art auf freiwilliger Basis; er will damit den gesundheitlichen und sportlichen Bedürfnissen seiner Mitglieder entsprechen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Teilnahme an und Durchführung von Sportveranstaltungen und
 2. Gesellschaftliche Veranstaltungen, die die freundschaftlich-kollegialen Beziehungen der Mitglieder über den dienstlichen Rahmen hinaus fördern.
 3. Sportliche und gesellschaftliche Begegnungen im In- und Ausland sollen vornehmlich mit Angehörigen der Polizeidienststellen ermöglicht werden.
- (3) Ausgeschlossen sind parteipolitische, konfessionelle, berufliche, rassische oder militaristische Aspekte.
- (4) Die Ziele der Sportgemeinschaft werden ausschließlich und unmittelbar durch eigene Arbeit auf gemeinnütziger Basis verfolgt, und zwar insbesondere dadurch, dass den Mitgliedern das Vereinsvermögen zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven,
- passiven und
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, selbst Sport treiben oder aktiv den Verein führen.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben und Ziele der Sportgemeinschaft, ohne regelmäßig an sportlichen Übungen teilzunehmen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Sport im Bundeskriminalamt ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Sportgemeinschaft können werden:
 - 1. Angehörige des Bundeskriminalamtes
 - 2. Familienangehörige des Personenkreises zu 1. 1 und
 - 3. alle volljährigen Personen, die außerhalb des Bundeskriminalamtes vergleichbaren Berufszweigen angehören oder nahe stehen.
- (2) Der schriftliche oder elektronische Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag muss mindestens
 - Namen
 - Beruf

- Geburtstag und Geburtsort
 - Art der Mitgliedschaft
- des Bewerbers enthalten.

- (3) Mit der Unterschrift wird zugleich bestätigt, dass dem Bewerber die Satzung bekannt ist und er die Bestimmungen sowie die Zahlungsverpflichtungen voll anerkennt.

§ 5 Das Aufnahmeverfahren

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit. Das Ergebnis ist sowohl dem Bewerber als auch der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand binnen sieben Wochen. Dem Bewerber soll, der Mitgliederversammlung muss, der Vorstand ggf. die Gründe bekannt geben, die zur Entscheidung führten.
- (2) Gegen eine Ablehnung kann sich der Bewerber schriftlich innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe wenden. Das Schreiben ist an den Vorstand zu richten, endgültig entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Zum Ehrenmitglied ist ernannt, wer dazu von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt wird.
- (4) Vorschläge können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gemacht werden. Es entspricht dem Wesen der Ehrenmitgliedschaft, wenn die Zahl der Ehrenmitglieder möglichst gering gehalten wird.
- (5) Diese Verfahren gelten sinngemäß für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.

- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erklären. Er ist nur zum Ende des Jahres gültig, und zwar mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.
- (3) Bis zum Jahresende bleibt das Mitglied verpflichtet, die Beiträge zu zahlen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen besteht nicht.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom ordnungsgemäß einberufenen Vorstand mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist begründet, wenn das Mitglied
 1. Trotz mehrfachen schriftlichen Aufforderungen die Beiträge oder Gebühren und Umlagen nicht zahlt;
 2. Die satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt;
 3. Grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in der Regel vor, wenn
 - den Beschlüssen der Vereinsorgane vorsätzlich oder beharrlich nicht nachgekommen oder entgegengehandelt wird;
 - die aktiven Sportler die jeweiligen Bestimmungen der Sportverbände (-arten) vorsätzlich oder beharrlich verletzen oder sich grob unsportlich verhalten.
- (5) Für die Berufung gegen den Ausschluss gilt sinngemäß die Bestimmung des § 5 Abs. 2 über den Aufnahmeantrag.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch
 1. Mitgliederbeiträge
 2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
 3. Spenden.
- (2) Jedes Mitglied soll selbst dafür sorgen, dass sein Beitrag pünktlich dem Verein zugeht. Kosten und Gebühren der Übermittlung trägt das Mitglied.
- (3) Geraten Mitglieder unverschuldet in Not, so kann der Beitrag ganz oder teilweise gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise

erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

- (4) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, Gebühren oder Umlagen.
- (5) Die Höhe notwendig werdender Gebühren oder Umlagen wird jeweils vom Vorstand nach Bewilligung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Beitragszahlungen werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts mitzuwirken.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Bei der Teilnahme an Übungen oder Veranstaltungen haben die Mitglieder, die vom Vorstand oder Übungsleiter/ Schiedsrichter getroffenen Anordnungen zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane und gemäß der Satzung zu handeln.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe der Sportgemeinschaft sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, und zwar aus dem
 - 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender)
 - 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - 3. Vorsitzenden (Stellvertreter zu 1. und 2.)
 - Schriftführer
 - Kassierer (Schatzmeister/ Finanzreferent)sowie aus Beisitzern und den Spartenleitern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, jedes für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (4) Das Amt eines so gewählten (kooptierten) Vorstandsmitgliedes endet, wenn die Mitgliederversammlung den Vorstand neu wählt.
- (5) Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl des Vorstandes in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig bleibt.
- (6) Die laufenden Aufgaben der Sportgemeinschaft werden vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden

- dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer (Schatzmeister/ Finanzreferent)
- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen Angehörige des Bundeskriminalamtes sein. Zu Beisitzern können auch Amtsangehörige gewählt werden, die im Ruhestand sind.
- (9) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ergebnisse sind dem Vorstand vorzulegen.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchführen,
 - den Jahresbericht abfassen, die Rechnung legen und einen Jahresvoranschlag erstellen,
 - die Mitgliederversammlungen vorbereiten und einberufen,
 - die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen leiten,
 - das Vereinsvermögen ordnungsgemäß verwalten und verwenden (letzteres gilt nicht für den Fall der Liquidation),
 - die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Einsetzen von Ausschüssen,
 - bis zur Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte weiterführen,
 - Beschluss über die Erstellung einer Geschäftsordnung für Mitgliederversammlung und Sitzungen von Vereinsorganen, sowie für die Arbeit des Vorstandes.

§ 13 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt den Vorstand und Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen

Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB); soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane.

- (2) Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz in den Versammlungen der Vereinsorgane. Bei Gefahr im Verzug kann er auch in Angelegenheiten, die im Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes liegen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen treffen und Rechtsgeschäfte abschließen; diese müssen jedoch durch das zuständige Vereinsorgan nachträglich genehmigt werden.
- (3) Er muss den Vorstand einberufen, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dies verlangt oder die Geschäfte es erfordern.
- (4) Er muss bei Bedarf neue Sparten (Abteilungen) einrichten und die Integration in die Sportgemeinschaft vorbereiten und fördern.

§ 14 Aufgaben des 2. Vorsitzenden

- (1) Der 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein ebenfalls gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten der Sportgemeinschaft (§ 26 Abs. 2 BGB); soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (2) Im Übrigen vertritt der 2. Vorsitzende den Vorstandsvorsitzenden; im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretung nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
- (3) Der 3. Vorsitzende vertritt den Vorstandsvorsitzenden nur dann, wenn dieser und auch der 2. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert sind.

§ 15 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat den Vorstandsvorsitzenden und den Gesamtvorstand bei deren Tätigkeit zu unterstützen. Er hat insbesondere die Protokolle in den Versammlungen zu führen; ansonsten erledigt er die allgemeinen schriftlichen Arbeiten. Er hat die Akten der Sportgemeinschaft zu führen und aufzubewahren. Aufbewahrte oder aufzubewahrende Schriftstücke muss er auf

Verlangen eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes vorlegen; dies gilt sinngemäß für die Mitgliederversammlung.

§ 16 Der Kassierer

- (1) Der Kassierer führt und verwaltet die Vereinskasse oder das Vereinsvermögen nach kaufmännischen Gesichtspunkten.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Belege sind übersichtlich zu ordnen und aufzubewahren. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über ein Konto der Sportgemeinschaft abzuwickeln.
- (3) Auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes hat der Kassierer den Stand der Finanzverhältnisse darzulegen, ggf. durch Belege.
- (4) Im Übrigen erstellt er den Jahresabschluss und arbeitet wesentlich am Voranschlag mit.
- (5) Ausgaben bis zur Höhe von EURO 125,00 kann der Kassierer selbstständig vornehmen, sie sind jedoch nachträglich vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Für Ausgaben über den Betrag von EURO 125,00 hinaus, ist ein vorheriger Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei Kassenprüfer – die nicht dem Vorstand angehören dürfen –, die jeweils einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres die Kasse, Bücher und Unterlagen sorgfältig prüfen. Über die erfolgte Kassenprüfung ist dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Das Gutachten der Kassenprüfer ist mit Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Der Spartenleiter

- (1) Der Spartenleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes der jeweiligen Sparte nach den Vorschriften der Sportordnung und den Beschlüssen der Vereinsorgane verantwortlich.
- (2) Nach der Maßgabe zu Ziff. 1 kann der Spartenleiter bei den Sportveranstaltungen und Übungen Anweisungen erteilen.
- (3) Bei Verhinderung kann der Spartenleiter seine Aufgaben delegieren, soweit es die Aufsicht und Leitung der sportlichen Übungen betrifft.

§ 19 Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im 4. Quartal eines jeden Jahres abgehalten. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mit mindestens achttägiger Frist einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und muss enthalten:
 - Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Anträge,
 - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit die Amtszeit abgelaufen ist.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sportgemeinschaft.
 1. Sie nimmt den Jahresabschlussbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss entgegen und genehmigt diese,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Beschluss über den Voranschlag,
 4. Sie bestellt die Mitglieder des Vorstandes und enthebt sie ihrer Amtes,
 5. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Gebühren und Umlagen fest,
 6. Sie verleiht oder aberkennt Ehrenmitgliedschaften,
 7. Sie entscheidet endgültig über Fragen der Aufnahme oder des Ausschlusses (vergl. § 5 Nr. 2 und § 6 Nr. 5 der Satzung) von Mitgliedern,

8. Sie beschließt, ob und wie die Satzung geändert werden soll und entscheidet über die freiwillige Auflösung des Vereins,
 9. Sie berät und beschließt über sonstige Tagesordnungspunkte,
 10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig,
 11. Die Mitgliederversammlung beschließt über Zusammensetzung, Stärke und Funktion sowie Befugnis von Ausschüssen, unabhängig von den vom Vorstand eingesetzten Ausschüssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Enthaltungen gelten als Neinstimmen. Abgestimmt wird per Akklamation. Schriftlich abgestimmt muss werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung verlangt. Bei Wahl des Vorstandes soll prinzipiell schriftlich abgestimmt werden. Angezweifelte Abstimmungsergebnisse müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abweichend davon können Satzungsänderungen, mit denen lediglich einer Auflage oder einem Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts entsprochen wird, vom Vorstand beschlossen werden. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss der versammelten oder bei schriftlicher Abstimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, welche vom Vorstand vorgenommen wurden, sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu berichten. Eine Satzungsänderung bezüglich des Vereinszwecks ist unzulässig (vergl. § 2 der Satzung).
- (4) Jede Satzungsänderung ist dem Vereinsregister und ggf. dem Finanzamt mitzuteilen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand dieses Quorum erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit wird erneut per Stichwahl entschieden.

- (6) Sitzungen und Verhandlungen müssen protokolliert werden. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 21 Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Später eingehende Anträge werden dann als Dringlichkeitsanträge anerkannt, wenn sie von der Versammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden.
- (3) Der Vorstand hat die fristgerecht eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen oder nachzutragen.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Zwecks verlangen.
- (2) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen nach Zugang des ordnungsgemäßen Antrages vom Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer mindestens achttägigen Frist schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentlichen Mitgliederversammlungen sinngemäß.

§ 23 Beurkundungen

- (1) Die von den Vereinsorganen (§ 10 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

- (2) Die Beschlüsse sind in der nächsten folgenden Versammlung oder Sitzung vorzulesen und müssen vom betreffenden Organ genehmigt werden.

§ 24 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Er bestimmt aus seinen Reihen den "Pressereferenten". Der Pressereferent hat vor allem dafür zu sorgen, dass die Sportgemeinschaft in geeigneter Weise in den Publikationsorganen der Presse/ Rundfunk/ Fernsehen und des Bundeskriminalamtes dargestellt wird.

§ 25 Maßnahmen

- (1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Satzung, die sportlichen Regeln oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane kann der Vorstand folgende Maßnahmen ergreifen:
- Verweis
 - Geldbuße
 - Disqualifikation
 - Ausschluss aus dem Verein, wenn die Voraussetzungen des § 6 Nr. 4 vorliegen.
- (2) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann sich das Mitglied wenden. Es gilt § 5 Nr. 2 entsprechend.

§ 26 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Sportveranstaltungen einschließlich Training, anderen Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, ist eine Voraussetzung der Vereinshaftung, dass ein Organmitglied oder eine Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Für die Haftung der Sportgemeinschaft, eines Organs des Vereins oder einer Person ist ferner wichtig, dass die Teilnahme freiwillig ist und auf eigene Gefahr erfolgt.

§ 27 Ausschüsse

- (1) Wenn es die sinnvolle Durchführung von Vereinsaufgaben verlangt, werden Ausschüsse gebildet. Die Ausschüsse können sowohl von der Mitgliederversammlung, als auch vom Vorstand gebildet werden. Innerhalb ihres Wirkungskreises sind die Ausschüsse selbstständig. Sie haben jedoch die Weisungen der sie einsetzenden Vereinsorgane zu beachten. Die Einsetzung mehrerer Ausschüsse für den gleichen Zweck ist unzulässig.
- (2) Ausschüsse sind insbesondere sinnvoll für die verschiedenen Sportabteilungen.
- (3) Die Arbeit der Ausschüsse wird vom Vorstand ggf. durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung hat sich an dieser Satzung zu orientieren.

§ 28 Liquidation

- (1) Der Verein kann nur von einer ordentlichen oder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einberufung der Versammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Grundes zu erfolgen.
- (2) Der Verein muss sich auflösen, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt.
- (3) Bezüglich der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Beschließt die Mitgliederversammlung nichts anderes, so sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer die Liquidatoren. Beschlüsse dazu können von den Liquidatoren nur einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten hier die Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.

- (5) Das nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Wiesbaden zu übergeben. Verbunden damit ist die Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (6) Das gleiche gilt sinngemäß bei Wegfall des Vereinszwecks.
- (7) Beschlüsse über eine andere künftige Verwendung des Vermögens (Vergl. Ziff. 4 und 5) können gem. § 61 Abs. 2 AO 1977 erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 29 Anmerkung

- (1) Verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit, so soll er als nichtrechtsfähiger Verein weiterbestehen. In diesem Fall bleibt diese Satzung voll gültig.
- (2) Mit Verabschiedung dieser Satzung tritt die vorläufige Satzung vom 30.01.1980 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. Januar 1983, TOP 7 der Tagesordnung beschlossen und in Kraft gesetzt.
- (4) Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung unter § 16 V wurde am 02. April 2009 in der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder einstimmig beschlossen.
- (5) Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung unter § 11 I und VIII wurden am 04. Mai 2015 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder einstimmig beschlossen.
- (6) Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung unter § 1 I, § 7 I, V, VI, § 16 II sowie § 20 III wurden am 10. Mai 2016 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder einstimmig beschlossen.
- (7) Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung unter §§ 4 I Nr. 2, 4 II und 6 II wurden am 15.03.2018 durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Wiesbaden am 15. März 2018

(Der Versammlungsleiter)

(Der Protokollführer)